

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Da uns einige Anfragen zur Berechnung der Nettogarantie im Rahmen der Kurzarbeitsabrechnungen erreicht haben, möchten wir Ihnen zur Vermeidung von Missverständnissen eine diesbezügliche Information zukommen lassen.

In der Sozialpartnervereinbarung zur COVID-19-Kurzarbeit wurde eine Entgeltsicherung im Ausmaß von 80 %, 85 % oder 90 % der letzten laufenden Nettobezüge festgelegt (Prozentsatz abhängig von der Entgeltstufe). Um diese „Nettogarantie“ zu erfüllen, hat der Arbeitgeber jenes Bruttoentgelt zu leisten, das sich aus der vom Arbeitsministerium kundgemachten Kurzarbeits-Mindestbruttoentgelt-Tabelle ergibt (§ 37b Arbeitsmarktservicegesetz).

Die Tabelle finden Sie auf der Homepage des Arbeitsministeriums unter dem folgenden Link:

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html>

Die in der Tabelle des Arbeitsministeriums vorgesehenen Mindestbruttoentgelte berücksichtigen die in der Sozialpartnervereinbarung festgelegte Staffelung der Nettoersatzrate von 80 %, 85 % bzw. 90 %.

Beachten Sie bitte, dass laut Sozialpartnervereinbarung die Ermittlung der Nettogarantie **ohne Überstunden** und **ohne Rücksicht auf individuelle Steuerbegünstigungen** (wie z.B. Familienbonus Plus oder Pendlerpauschale) erfolgt. Schon daraus ist ersichtlich, dass das errechnete Garantieentgelt nicht automatisch mit der Nettoersatzrate aus Ihrer letzten Gehalts- bzw. Lohnabrechnung vor Kurzarbeit übereinstimmen muss. Es gibt noch einige weitere Gründe für mögliche betragliche Differenzen. Die wichtigsten fassen wir nachfolgend kurz zusammen.

In folgenden Fällen kann es dazu kommen, dass die Nettogarantie betraglich nicht mit der Ersatzrate vom letzten Monatsnettobezug vor Kurzarbeit übereinstimmt:

Ursache:	Erklärung:
In der letzten Monatsabrechnung vor Kurzarbeit waren Überstunden enthalten	Überstunden werden laut Sozialpartnervereinbarung nicht in die Nettogarantie eingerechnet (außer bei All-in-Verträgen und unwiderrufbaren Überstundenpauschalen)
In der letzten Monatsabrechnung vor Kurzarbeit waren sozialversicherungsfreie Bezüge enthalten (z.B. Schmutzzulage, abgabenfreie Diäten und Reisekosten)	Laut Sozialpartnervereinbarung werden nur sozialversicherungspflichtige Bezüge in die Nettogarantie eingerechnet
In der letzten Monatsabrechnung vor Kurzarbeit waren Sonderbezüge enthalten (z.B. Bonus, Sonderprämie o.ä.)	Laut Sozialpartnervereinbarung werden nur laufende Bezüge in die Nettogarantie eingerechnet, nicht hingegen Sonderzahlungen
In der letzten Monatsabrechnung vor Kurzarbeit waren variable Bezüge enthalten (z.B. Montagezulagen, Schichtzulagen), die in diesem Monat höher waren als in den beiden davor liegenden Monaten	Bei variablen Bezügen ist laut Sozialpartnervereinbarung ein Durchschnitt der letzten drei Monate heranzuziehen und nicht bloß die Bezugshöhe des letzten Monats vor Kurzarbeit
In der letzten Monatsabrechnung vor Kurzarbeit wurden steuerliche Begünstigungen berücksichtigt, wie z.B. <ul style="list-style-type: none">▪ Familienbonus Plus,▪ Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag,▪ Pendlerpauschale und Pendlereuro,▪ Freibetragsbescheid,▪ lohnsteuerfreie Bezugsarten (§ 3, § 68 EStG)	Laut Sozialpartnervereinbarung wird das Garantieentgelt auf Basis des normalen Lohnsteuertarifs (ohne persönliche steuerliche Umstände) errechnet
In der letzten Monatsabrechnung vor Kurzarbeit und/oder während Kurzarbeit scheint ein abgabepflichtiger Sachbezug (z.B. Dienstauto) auf	Abgabepflichtige Sachbezüge verringern durch deren Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht den Nettogeldbezug
Das Bruttomindestentgelt (laut Tabelle des Arbeitsministeriums) liegt unter € 2.049,00	In diesem Fall kommt die Rechtsansicht der Österreichischen Gesundheitskasse zum Tragen, dass sich der vom Arbeitnehmer zu tragende Prozentsatz der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nicht nach dem reduzierten Kurzarbeitsentgelt, sondern nach der vollen SV-Beitragsgrundlage richtet

Wir hoffen, dass wir die aufgrund der unzähligen gesetzlichen Detailvorschriften nur schwer zu überblickende Kurzarbeitsabrechnung in dem eingangs erwähnten Punkt für Sie nachvollziehbar erläutern konnten. Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre Personalverrechnung